

Fragen und Antworten zur Tarifeinigung mit der TdL vom 17. Februar 2017

1. Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten

1.1 Wie steigen die Entgelte?

Die Entgelte der Auszubildenden und der Praktikantinnen/Praktikanten werden einheitlich ab 1. Januar 2017 um 35,00 Euro und ab 1. Januar 2018 um weitere 35,00 Euro erhöht. Das ist für alle Auszubildenden und für die meisten Praktikantinnen/Praktikanten gegenüber der Tabellenerhöhung für die Beschäftigten überproportional.

1.2 Was ist mit den betrieblich-schulischen Ausbildungsgängen?

Die Schülerinnen/Schüler in der Operationstechnischen Assistenz (OTA) und in der Anästhesietechnischen Assistenz (ATA) werden rückwirkend ab 1. Januar 2017 in den Geltungsbereich des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) einbezogen.

Über die Einbeziehung der übrigen betrieblich-schulischen Ausbildungen in den Gesundheitsberufen des öffentlichen Dienstes in den Geltungsbereich der Ausbildungstarifverträge werden ab April 2017 Tarifverhandlungen geführt. Die Tarifverhandlungen sollen bis zum Herbst 2017 abgeschlossen sein.

1.3 Was ändert sich noch?

Die Vorschriften zur **Übernahme nach der Ausbildung** werden um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2018 verlängert.

Der **Urlaubsanspruch** wird um einen Tag auf 29 Tage erhöht. Der Zusatzurlaub von einem Tag für die Pflegeauszubildenden im zweiten und dritten Ausbildungsjahr im Schichtdienst bleibt erhalten.

Die **Übernachungskosten** werden wie bei den Beschäftigten vom Arbeitgeber erstattet.

2. Tabellenerhöhungen

2.1 Wie steigen die Tabellenentgelte?

Die Tabellenentgelte der **Beschäftigten** werden in zwei Stufen erhöht:

- a) Rückwirkend ab 1. Januar 2017 werden die Tabellenentgelte linear um 2,0 Prozent, mindestens aber um 75,00 Euro erhöht. Die soziale Komponente des Mindestbetrages von 75,00 Euro gilt für alle Beschäftigten, deren bisheriges Tabellenentgelt niedriger als 3.200,00 Euro ist.
Dies sind alle Beschäftigten in den Entgeltgruppen 1 bis 8 (einschließlich der Entgeltgruppe 2 Ü), der Entgeltgruppe 9 Stufen 1 bis 3, der Entgeltgruppe 10 Stufe 1, der Entgeltgruppe 11 Stufe 1 und der Entgeltgruppe 12 Stufe 1 sowie in den Entgeltgruppen KR 3a, 4a und 7a, der Entgeltgruppe KR 8a Stufen 1 bis 5, der Entgeltgruppe KR 9a Stufen 3 und 4 und der Entgeltgruppe KR 9b Stufe 3.
- b) Ab 1. Januar 2018 werden die Tabellenentgelte einheitlich um weitere 2,35 Prozent erhöht. Hinzu kommt die neu eingeführte Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9 bis 15.

Die Entgelte der **Auszubildenden** und der **Praktikantinnen/Praktikanten** werden einheitlich ab 1. Januar 2017 um 35,00 Euro und ab 1. Januar 2018 um weitere 35,00 Euro erhöht.

2.2 Was ist mit den sonstigen Entgeltbestandteilen?

Die Garantiebeträge bei Höhergruppierung, die Bereitschaftsdienstentgelte, die Bemessungsgrundlage für die Lohnzuschläge und die Besitzstandszulagen für frühere Vergütungsgruppenzulagen und für frühere kinderbezogene Entgeltbestandteile erhöhen sich ab 1. Januar 2017 um 2,2 Prozent und ab 1. Januar 2018 um weitere 2,35 Prozent.

2.3 Wie ist die Laufzeit?

Die Tabellenerhöhungen haben eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2018.

3. Wie wirkt die soziale Komponente?

Die soziale Komponente des Mindestbetrages von 75,00 Euro in der ersten Stufe der Tabellenerhöhungen ab 1. Januar 2017 gilt für alle Beschäftigten, deren bisheriges Tabellenentgelt niedriger als 3.200,00 Euro ist.

Dies sind alle Beschäftigten in den Entgeltgruppen 1 bis 8 (einschließlich der Entgeltgruppe 2 Ü), der Entgeltgruppe 9 Stufen 1 bis 3, der Entgeltgruppe 10 Stufe 1, der Entgeltgruppe 11 Stufe 1 und der Entgeltgruppe 12 Stufe 1 sowie in den Entgeltgruppen KR 3a, 4a und 7a, der Entgeltgruppe KR 8a Stufen 1 bis 5, der Entgeltgruppe KR 9a Stufen 3 und 4 und der Entgeltgruppe KR 9b Stufe 3.

Durch den Mindestbetrag steigen die Tabellenentgelte in den erfassten Entgeltgruppen statt um 2,0 Prozent um Prozentsätze zwischen 4,46 in der Entgeltgruppe 2 Stufe 2 und 2,37 in der Entgeltgruppe 12 Stufe 1.

4. Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9 bis 15

4.1 Wie hoch ist die Stufe 6?

Die neue Stufe 6 ist ab 1. Januar 2018 um 1,5 Prozent höher als die jeweilige Stufe 5 und ab 1. Oktober 2018 um 3,0 Prozent höher:

Entgeltgruppe	ab 1.1.2018	ab 1.10.2018
15	6.274,21 €	6.366,93 €
14	5.731,99 €	5.816,70 €
13 Ü	5.731,99 €	5.816,70 €
13	5.378,92 €	5.458,41 €
12	5.265,44 €	5.343,25 €
11	4.792,59 €	4.863,42 €
10	4.458,46 €	4.524,35 €
9	3.941,46 €	3.999,71 €

Entgeltgruppe KR	ab 1.1.2018	ab 1.10.2018
11a	4.792,60 €	4.863,42 €
10a	4.458,46 €	4.524,35 €
9d	4.199,94 €	4.262,01 €

9c	3.991,87 €	4.050,86 €
9b	3.758,61 €	3.814,15 €
9a	3.513,22 €	3.565,14 €

4.2 Wer kommt in die Stufe 6?

Zum 1. Januar 2018 kommen alle Beschäftigten, die am 31. Dezember 2017 bereits seit mindestens fünf Jahren in der Stufe 5 oder in einer individuellen Endstufe (Stufe 5+) ihrer Entgeltgruppe sind, in die Stufe 6. Danach alle Beschäftigten, nachdem sie fünf Jahre in der Stufe 5 zurückgelegt haben.

4.3 Was gilt im Falle einer individuellen Endstufe?

Wer sich bisher in einer individuellen Endstufe der Stufe 5 (Stufe 5+) befindet, wird zum 1. Januar 2018 ebenfalls automatisch in die neue Stufe 6 übergeleitet. Ist der Betrag der Stufe 6 niedriger als die individuelle Endstufe, werden die Beschäftigten in eine individuelle Endstufe der Stufe 6 (Stufe 6+) mit dem unveränderten Betrag der bisherigen Endstufe übergeleitet. Es tritt also kein Verlust ein. Entsprechendes gilt bei der Erhöhung der Stufe 6 ab 1. Oktober 2018.

4.4 Was passiert mit einem Strukturausgleich bei der Überleitung in die Stufe 6?

Bei Beschäftigten, die aufgrund der Überleitung aus dem BAT/BAT-O in den TV-L nach § 12 in Verbindung mit Anlage 3 TVÜ-Länder einen Strukturausgleich erhalten, wird der Zugewinn aus der Einführung der Stufe 6 wie bei einer Höhergruppierung auf den Strukturausgleich angerechnet. Je nach Höhe des Zugewinns durch das Aufrücken in die Stufe 6 vermindert sich der Strukturausgleich oder entfällt gänzlich, eine Verminderung des bisherigen Gesamteinkommens ist ausgeschlossen.

4.5 Was passiert mit der "kleinen" Entgeltgruppe 9?

Bei Beschäftigten in der Entgeltgruppe 9 mit der besonderen Stufenlaufzeit von fünf Jahren in der Stufe 2 und fehlender Stufe 5 („kleine“ EG 9) erhöht sich der Tabellenwert der Stufe 4 nach fünf Jahren in Stufe 4 ab 1. Januar 2018 um 53,41 Euro und ab 1. Oktober 2018 um weitere 53,40 Euro. Es wird die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 4 oder einer individuellen Endstufe (Stufe 4+) verbrachte Zeit berücksichtigt. Im Übrigen gelten die Aussagen zur Stufe 6 entsprechend.

5. Welche Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst erhalten eine Zulage und wie hoch ist sie?

- a) Alle **Erzieherinnen und Erzieher in den Entgeltgruppen 8 und 9** des Teils II Abschnitt 20 Unterabschnitt 20.6 der Entgeltordnung der Länder.
Sie beträgt 80,00 Euro monatlich ab 1. Januar 2017 und 81,88 Euro ab 1. Januar 2018.
- b) Alle **Leiterinnen und Leiter von Kindertagesstätten** in Teil II Abschnitt 20 Unterabschnitt 20.2 der Entgeltordnung der Länder.
Sie beträgt 80,00 Euro monatlich ab 1. Januar 2017 und 81,88 Euro ab 1. Januar 2018.
- c) Alle **Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit „Normaltätigkeit“ in der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 2 (ohne Entgeltgruppenzulage)** des Teils II Abschnitt 20 Unterabschnitt 20.4 der Entgeltordnung der Länder.
Sie beträgt 100,00 Euro monatlich ab 1. Januar 2017 und 102,35 Euro ab 1. Januar 2018.

- d) Alle **Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit schwierigen Tätigkeiten in der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 (mit Entgeltgruppenzulage)** des Teils II Abschnitt 20 Unterabschnitt 20.4 der Entgeltordnung der Länder, **die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z. B. im Sozialpsychiatrischen Dienst).**
Sie beträgt 100,00 Euro monatlich ab 1. Januar 2017 und 102,35 Euro ab 1. Januar 2018.
- e) Alle **Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung** aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1 **heraushebt, in Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2** des Teils II Abschnitt 20 Unterabschnitt 20.4 der Entgeltordnung der Länder.
Sie beträgt 50,00 Euro monatlich ab 1. Januar 2017 und 51,18 Euro ab 1. Januar 2018.

6. Was passiert im Pflegedienst?

- a) In der Entgeltgruppe KR 7a wird ab 1. Januar 2017 die Stufe 1 gestrichen. In den Fallgruppen, in denen bisher die Stufe 1 Eingangsstufe war, wird die Stufenlaufzeit in der Stufe 2 von zwei auf drei Jahre verlängert.
- b) In den Entgeltgruppen KR 9a, KR 9b, KR 9c, KR 9d, KR 10a und KR 11a wird in zwei Stufen wie folgt eine Stufe 6 eingeführt:

Entgeltgruppe KR	ab 1.1.2018	ab 1.10.2018
11a	4.792,60 €	4.863,42 €
10a	4.458,46 €	4.524,35 €
9d	4.199,94 €	4.262,01 €
9c	3.991,87 €	4.050,86 €
9b	3.758,61 €	3.814,15 €
9a	3.513,22 €	3.565,14 €

7. Wie geht es mit der Entgeltordnung weiter?

Unverzüglich nach Abschluss der Tarifrunde 2017 werden Tarifverhandlungen über eine Weiterentwicklung der Entgeltordnung der Länder aufgenommen. In die Verhandlungen sollen allgemeine berufliche und tarifliche Entwicklungen, die nicht in die Entgeltordnung vom 2. Januar 2012 eingeflossen oder seitdem eingetreten sind, sowie die „Entzerrung“ der Entgeltgruppe 9 einbezogen werden. Die Verhandlungen sollen im Jahr 2018 abgeschlossen sein, damit in der Tarifrunde 2019 über die Inkraftsetzung der geeinten Änderungen entschieden werden kann.

8. Wie sieht die Neuregelung der Übergangsvorsorge im Justizvollzugsdienst und im feuerwehrtechnischen Einsatzdienst aus?

Beschäftigte mit einer Tätigkeitszeit von mindestens 36 Jahren bei demselben Arbeitgeber können frühestens 36 Monate vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze bzw. der Altersgrenze für die Altersrente für schwerbehinderte Menschen aus dem Arbeitsverhältnis

ausscheiden. Bei einer kürzeren Beschäftigungszeit vermindert sich die Frist von 36 Monaten entsprechend. Zum Ausgleich der Renten- und Zusatzversorgungsabschläge wegen der vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente erhalten die Beschäftigten für jeden Monat des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis eine Übergangszahlung in Höhe von 65 Prozent des monatlichen Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 7 Stufe 6, bei in Entgeltgruppe 8 eingruppierten Beschäftigten in Höhe von 65 Prozent des monatlichen Tabellenentgelts der Entgeltgruppe 8 Stufe 6.

9. Wie wird die Vollzugszulage angepasst?

Beschäftigte in Justizvollzugseinrichtungen, in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte, in Psychiatrischen Krankenhäusern und in Abschiebehafteinrichtungen erhalten zukünftig unter den gleichen Voraussetzungen und in der gleichen Höhe eine monatliche Zulage (Vollzugszulage), wie sie entsprechende Beamte des Arbeitgebers als Amts- oder Stellenzulage zum Ausgleich der besonderen Anforderungen im jeweiligen Bereich erhalten. Soweit im Einzelfall die bisherige tarifliche Vollzugszulage von 95,53 Euro höher ist, wird den am 17. Februar 2017 vorhandenen Beschäftigten der bisherige Betrag für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit fortgezahlt.

10. Wird das Ergebnis auf die Beamtinnen und Beamten übertragen?

Die Vertreter der TdL haben sich geweigert, hierzu Aussagen zu treffen und auf die Gesetzgebungskompetenz der Länder verwiesen. Es ist daher unsere Aufgabe, in den Ländern gemeinsam mit dem DGB und den übrigen DGB-Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes entsprechend auf die Landesregierungen und die Länderparlamente einzuwirken. Für ver.di ist wichtig, dass das materielle Gesamtvolumen der Tarifeinigung von 5 Prozent übertragen wird.